

N-2016-47928

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets (§ 3 Z. 12 Oö. NSchG 2001) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des § 24 Abs. 3 führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz leg. cit. angepasst werden.

Die bestehenden Naturschutzgebiete „Egelsee“ und „Egelseemoor“ in der Gemeinde Unterach am Attersee wurden als FFH-Gebiet „Egelsee und Egelseemoor in Unterach (AT3142000)“ nominiert.

Befund und Gutachten

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Gebiet "Egelsee und Egelseemoor" in der Gemeinde Unterach umfasst eine Fläche von 4,1355 ha. Hiervon werden 3,4907 ha von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie eingenommen. Neben dem 0,7476 ha großen Egelsee (Lebensraumtyp: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, 3140), sind Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) im Ausmaß von 0,6827 ha (darin enthalten Torfmoor-Schlenken (7150) im Ausmaß von 492 m²), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (6410) im Ausmaß von 0,5067 ha sowie Kalkreiche Niedermoore (7230) im Ausmaß von 1,5537 ha und ausgebildet.

In den seenahen Moorflächen tritt das Moos *Hamatocaulis vernicosus* (= *Drepanocladus vernicosus*, 1393) auf.

Der See wird von den Niedermoorflächen vollständig umgeben.

Bei den nicht als Schutzgüter ausgewiesenen Flächen handelt es sich zum einen um Schwarzerlen-Bruchwälder, die laut Ellmauer (2005: Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, Band 3: Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nicht als Moorwälder im Sinne der FFH-Richtlinie aufzufassen sind, und zum anderen um verschiedene Röhricht-Typen (wie Sumpf-Reitgrasröhricht, Randalpen-Seggen-Röhricht, *Calthion*-Wiesen) sowie einzelne Gebüsch, die ebenfalls keinem Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie zuzuordnen sind. Im Südteil wird das FFH-Gebiet darüber hinaus von einem Weg durchquert.

2. Schutzzweck

Ursächlicher Schutzzweck des Europaschutzgebietes „Egelsee und Egelseemoor“ ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Moosart *Hamatocaulis vernicosus*. Darüber hinaus sind in der Folge sämtliche vorkommenden Niedermoor-Lebensraumtypen sowie der See samt Armleuchteralgen-Rasen zu erhalten (vgl. oben).

Der Erhaltungszustand sämtlicher Schutzgüter ist mit A (sehr gut) zu beurteilen (vgl. SDB)
Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art ist als „günstig“ zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

3. Kurzbeschreibung der Schutzgüter im Gebiet

3.1. Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Diesem Lebensraumtyp ist die offene Wasserfläche des Egelsees zugeordnet. Am Gewässerboden dieses natürlichen, mehr oder weniger nährstoffarmen Stillgewässers siedelt *Chara globularis fast* flächendeckend. Daneben wurden *Chara intermedia* und *Chara contraria* nachgewiesen.

Vorkommen im Gebiet: Egelsee

7230 Kalkreiche Niedermoore

Über Niedermoortorf befindliche, weitgehend herbstlich gemähte Niedermoorflächen mit großen Artenzahlen und hohem Reichtum an seltenen Pflanzenarten. Die Niedermoore sind in allen auftretenden Ausbildungen mehr oder weniger kalkreich, wobei aber in den größten Teilbereichen Übergänge zu sauren Niedermooren, insbesondere Braunseggen-Sümpfen, vorliegen. Daneben treten auch Großseggen-reiche Ausformungen mit Steif-Segge (*Carex elata*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) auf. Ebenso sind Übergänge zu Pfeifengraswiesen und Moor-Reitgras-Formationen subsumiert.

Vorkommen im Gebiet: großflächig um den Egelsee (rund 50% der im Schutzgebiet befindlichen Landflächen).

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

In den Randbereichen der Vertorfung sowie darüber hinaus, überwiegend von Sickerwasser gespeist, befinden sich Flächen, die von Pfeifengras dominiert werden.

Vorkommen im Gebiet: insbesondere an den bereits wenig geneigten Randflächen an der Nord- und Südgrenze.

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore mit 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Klassischer Weise sind die Übergangs- und Schwingrasenmoore, die nahezu den gesamten See als überwiegend schmalen Saum umgeben, als *Sphagnetum magellanicum* und tw. als *Rhynchosporion albae* ausgebildet. Kleinräumig liegen die Schwingrasen auch als Drahtseggen-reiche (*Carex diandra*) Gesellschaft vor. Flächige ausgebildete Übergangsmoore ohne Schwingrasencharakter mit viel Schilf, Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) und Übergängen zu Schwarzerlen-Bruchwäldern mit Torfmoosen befinden sich am Ostufer. Torfmoor-Schlenken (7150) sind insbesondere in den nordöstlich gelegenen Teilflächen ausgebildet.

Vorkommen im Gebiet: als schmaler Schwingrasensaum im gesamten Süd- und Westuferbereich; Flächige Übergangsmoore insbesondere am Ostufer.

3.2. Arten des Anhang II FFH-Richtlinie

1393 *Hamatocaulis vernicosus* (=Drepanocladus vernicosus, Firnisglänzendes Sichelmoos)

Das Firnisglänzende Sichelmoos besiedelt schwach saure bis basenreiche offene Nieder- und Übergangsmoore und tritt demgemäß relativ selten an geeigneten Standorten in Oberösterreich auf, besonders selten im Mühlviertel.

Vorkommen und Bestand im Gebiet: der Bestand im Europaschutzgebiet beschränkt sich auf die ufernahen Schwingrasen- und Übergangsmoore am Nord-, West- und Südufer wo schätzungsweise rund 5 % der Fläche von der Art eingenommen werden.

4. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG führen können

Die bereits für die bestehenden Naturschutzgebiete Egelsee und Egelseemoor in den betreffenden Verordnungen, mit denen die beiden Gebiete als Naturschutzgebiete festgestellt wurden, festgelegten gestatteten Eingriffe reichen völlig aus, um die Erhaltung der genannten Schutzgüter dauerhaft zu gewährleisten.

Nach der Durchführung eines Lokalausgleichs mit Grundbesitzern, Gemeinde und Tourismusverband, wurde jedoch seitens der Abteilung Naturschutz zugesagt, in eine neue Verordnung, mit der die beiden bestehenden Naturschutzgebiete zu einem Naturschutzgebiet zusammengefasst werden, eine Bestimmung aufzunehmen, aus der klar hervorgeht, dass auch die Benutzung sowie Instandhaltungsmaßnahmen am vorhandenen Steg und dessen Zugang in Zukunft gestattet sein werden. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass ein

früherer Mähtermin auch aus Gründen des Artenschutzes sinnvoll ist. Somit werden in einem neuen Naturschutzgebiet „Egelsee und Egelseemoor in Unterach“ folgende Eingriffe gestattet sein (**fett: Neue Textpassagen**):

- das Betreten der Grundflächen durch die Eigentümer, durch von ihnen Beauftragte und durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche
- das Betreten **sowie die Instandhaltung der in der Anlage gekennzeichneten Wanderwege und Stege im unbedingt erforderlichen Ausmaß**
- die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd, frühestens ab 1. August jeden Jahres
- das Betreten und Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung
- Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes und des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde

Diese Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG.

5. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet " Egelsee und Egelseemoor in Unterach "

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Alleine die extensive landwirtschaftliche Nutzung (Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab Hochsommer) ist geeignet, die Erhaltung aller Niedermoore und Pfeifengraswiesen sicherzustellen. Die Erhaltung der betreffenden Schutzgüter, insbesondere auch der Moosart 1393 (*Hamatocaulis vernicosus*), kann hierdurch dauerhaft gewährleistet werden. Die Seefläche sollte ungenutzt bleiben.

Schutzgut	Maßnahme
3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen	keine
7230 Kalkreiche Niedermoore	Mahd ab dem 1. August eines jeden Jahres
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	Mahd ab dem 1. August eines jeden Jahres

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore mit 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	Mahd ab dem 1. August eines jeden Jahres (zumindest fallweise um ein Zuwachsen der Flächen zu verhindern)
1393 Hamatocaulis vernicosus (= Drepanocladus vernicosus, Firnisglänzendes Sichelmoos)	Mahd ab dem 1. August eines jeden Jahres (zumindest fallweise um ein Zuwachsen der Flächen zu verhindern)